

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 90 (1996)
Heft: 2

Rubrik: Zeichen der Zeit : gehört Gott in die Verfassung?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeichen der Zeit

Gehört Gott in die Verfassung?

Die Totalrevision der Bundesverfassung steht seit 1965 auf der politischen Traktandenliste. Im Sommer 1995 hat Bundesrat Koller einen weiteren Verfassungsentwurf in die Vernehmlassung geschickt. «Bewährtes erhalten – Zukunft gestalten – Schweiz stärken» sei das Ziel, das die Landesregierung mit ihren Reformvorschlägen verfolge, schreibt Koller an die «lieben Mitbürgerinnen und Mitbürger». Zur Erhaltung des Bewährten gehört offenbar auch die *unveränderte Präambel*, die «im Namen Gottes des Allmächtigen» der Verfassung eine besondere normative Dignität vermitteln soll.

Wer diese Anrufung Gottes in Frage stellt, scheint das Fundament unseres Staatswesens anzutasten. Eine Verfassung ohne Gott wäre für viele gläubige Menschen eine gottlose Verfassung. Die Schweiz würde sich von ihrem christlichen Ursprung verabschieden und den Atheismus zur Staatsreligion erklären. Das Bekenntnis zum Verfassungsgott wird oft sehr emotional vorgetragen und vom persönlichen Glaubensbekenntnis kaum mehr unterschieden. Die Präambel wühlt mehr Leidenschaften auf als die viel wichtigere Frage, was denn überhaupt der zentrale Inhalt des vorliegenden Verfassungsentwurfs sei, anders gesagt: welche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung hier «im Namen Gottes des Allmächtigen» legitimiert werde.

Baal oder Jahwe?

Bei der Lektüre des neuen Entwurfs wundert mich am meisten, dass die Linke ihn nicht schon längst empört zurückgewiesen hat. Er schreibt den neoliberalen *Glauben an Kapital und Markt* in einer Weise fest, wie es vor wenigen Jahren noch

undenkbar gewesen wäre. Der Vergleich mit dem früheren Entwurf der Kommission Furgler von 1977 bringt es an den Tag. Das Eigentum ist nicht mehr wie damals nur «im Rahmen der Gesetzgebung» gewährleistet, sondern es wird zur totalen Vermögenswertgarantie aufgebläht, weshalb Enteignungen «voll entschädigt» werden sollen. Dass diese Eigentumsgarantie auch die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel umfasst, geht aus dem Fehlen jeglicher Teilnahme- oder Teilhaberechte der arbeitenden Menschen in der Wirtschaft hervor. Mitbestimmung ist kein Thema mehr. Auch der Markt geht über alles. War im 77er Entwurf die «private wirtschaftliche Betätigung» nur «im Rahmen der Gesetzgebung» gewährleistet, so heisst es jetzt: «Abweichungen vom Grundsatz des freien Wettbewerbs bedürfen einer Grundlage in der Verfassung.» Dadurch bekommt der Markt einen höheren Verfassungsrang als selbst die Menschenrechte, die durch das Gesetz eingeschränkt werden dürfen.

Mit Blick auf die Präambel stellt sich die Frage, welcher Gott dieses neoliberale Machwerk rechtfertigen soll, Baal oder Jahwe. Die Bibel kennt für Gott diese beiden Namen, die zwei gegensätzliche Aussagen über ihn enthalten. Baal ist der *Gott im Oben*, mit dem wir Staat machen, der souveräne Repräsentant der herrschenden Ordnung, der volle Fleischtöpfe und stabile Verhältnisse verspricht, wenigstens für diejenigen, die ebenfalls «oben» sind. Jahwe dagegen ist der *Gott im Unten*, der sich zwischen Krippe und Kreuz offenbart, der befreiende Gott der Armen, der selbst arm geworden ist, der Exoduspott, der in die Wüste führt, nicht der Gott des Habens, sondern der Gott des Seins.

Eine Verfassung, die im Namen Jahwes erlassen würde, müsste eine Option *für die Armen* enthalten. Eine Verfassung, die *gegenfür die Reichen* optiert, kann sich auf irgendeinen Gott oder Götzen, aber gewiss nicht auf Jahwe berufen. Sage mir, wie du von Gott redest, und ich sage dir, wie deine Verfassung aussieht. Oder umgekehrt: Sage mir, welche Verfassung du willst, und ich sage dir, welchen Gott du bekennt. Es geht hier nicht darum, Baalspfaffen einer herrschenden Zivilreligion zu denunzieren, sondern zwei Typen von Theologie und Glauben hervorzuheben, die in der Realität nie rein vorkommen, uns aber dennoch mit der Frage konfrontieren, welchem Gott wir nachfolgen wollen und sollen, auch in der Politik, auch in der Auseinandersetzung um die Verfassung. Es genügt jedenfalls nicht, in der Präambel «Herr, Herr» zu sagen, wenn damit doch nur ein halbwegs verchristlichter Baal gemeint ist.

Schon in der Diskussion um den 77er Entwurf blieb die Frage unbeantwortet, warum die Anrufung Gottes des *Allmächtigen* nicht auf andere, uns naheliegendere göttliche Attribute zurückgreife: Warum die Allmacht Gottes und nicht seine Ohnmacht, warum der triumphierende Baal und nicht der menschengewordene Jahwe, warum der herrschende und nicht der liebende Gott, warum der staatstragende oberste Souverän und nicht der ganz Andere, dessen Reich staatliche Souveränität in Frage stellt? Warum überhaupt *der* Gott und nicht *die* Göttin? Warum nicht die verborgene Gottheit, die sich unseren Bildern, Begriffen – und Verfassungen entzieht? Zurück zur ursprünglicheren Formulierung «In nomine Domini» der Bundesbriefe von 1291 bis zur Helvetik wollte man nicht gehen – nur schon deshalb nicht, weil die französische Übersetzung «Au Nom de Dieu» an einen gängigen Fluch erinnerte... So bliebe eigentlich nur noch eine Formulierung übrig, die im Sinne der Präambel des Bonner Grundgesetzes die «Verantwortung vor Gott» betonte. Aber damit stellte sich die Frage von neuem, welcher Gott, welche Göttin oder Gottheit nun eigentlich gemeint sei.

Die weltanschauliche Neutralität des Staates ...

Für die Frage, ob Gott in die Verfassung gehört, ist diese Auseinandersetzung jedoch müßig. Denn von Verfassungen wegen kann weder die Frage nach dem «richtigen» Gottesverständnis noch überhaupt die Frage nach der Existenz Gottes entschieden werden. Der moderne Rechtsstaat versteht sich als religiös und weltanschaulich neutral. Er kann und darf sich mit keiner Kirche, Religion oder Weltanschauung identifizieren. Es ist nicht seines Amtes, *letzte Sinnfragen* zu beantworten. Im Gegenteil, er überschreitet die ihm gesetzten Grenzen, wenn er in irgendeiner Form Religions- oder Weltanschauungsstaat wird. Der Staat als Theist ist ein hölzernes Eisen, er macht genauso schlechte Figur wie der Staat als Atheist.

Selbst wenn der moderne Rechtsstaat *Kirchen* oder andere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennt, tut er dies nicht als Theologe, sondern als Wahrer des Gemeinwohls. Ihre Anerkennung richtet sich nicht nach der Wahrheit, die sie für sich beanspruchen, sondern nach dem öffentlichen Interesse, dem sie dienen. Dazu gehört selbstverständlich auch die gemeinschaftliche Auseinandersetzung mit Sinnfragen, die für die Menschen von existentieller Bedeutung sind. Gerade weil der Staat auf solche Fragen nicht eingehen kann, liegt es im öffentlichen Interesse, jene Gemeinschaften gleichberechtigt zu unterstützen, die im Geiste der Toleranz um solche Antworten sich bemühen.

Weltanschauliche und religiöse Neutralität ist aber nicht mit *Wertneutralität* zu verwechseln. Das Gemeinwohl, das der Staat verwirklichen soll, ist alles andere als ein wertneutraler Begriff. Es vereinigt in sich die Grundwerte der Menschenwürde und der Menschenrechte, der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Diese Grundwerte sind auch für alle Menschen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, einsichtig und verbindlich. Die weitergehende Frage indes, wie wir «im Letz-

ten» diese Werte begründen, ob von Gott her, als dessen Ebenbild wir den Menschen sehen, ob mit dem Kategorischen Imperativ Kants oder geleitet von einem marxistischen Prinzip Hoffnung, kann Politik nicht beurteilen. Die letzten Überzeugungen entziehen sich auch dem demokratischen Mehrheitsentscheid. Sie gehören unter die Obhut der Toleranz.

Gewiss verdient das Argument Respekt, dass die Anrufung Gottes *dem Staat Grenzen setze*, ihn vor Selbstvergötzung in Kategorien absoluter Souveränität bewahre. Nur dank diesem transzendenten Bezug, so hören wir weiter, werde der Mensch in seiner unverfügbaren Freiheit vom Staat anerkannt. Ist es aber nicht gerade umgekehrt, dass der Staat seine Grenzen überschreitet, wann immer er auf eine letzte, nicht mehr allen Menschen einsichtige und sie verpflichtende Wahrheit rekurriert? Und verletzt er nicht gerade dadurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit, dass er Menschen von Verfassungen wegen einen Glauben zumutet, mit dem sie sich in ihrem Gewissen nicht identifizieren können?

Auch historisch gesehen ist die *Invocatio Dei* alles andere als eine Garantin von Freiheit und Toleranz. Politik «im Namen Gottes» erwies sich noch stets als *Einfallstor für Fundamentalismus*. Schon die Gegenfrage, was eine z.B. atheistische Volksmehrheit daran hindern sollte, ihren «Glauben» ebenfalls in der Verfassung zu verankern, wird bewusst oder unbewusst nach dem fundamentalistischen Grundsatz entschieden, dass nur die «Wahrheit» ein Recht auf Dasein habe und nicht auch der «Irrtum». Rechte haben kann aber nicht «die Wahrheit», sondern nur der Mensch, der sich in Freiheit um Wahrheit bemüht.

... in christlicher Begründung

Das Godesberger Programm der SPD enthielt den schönen Satz, der demokratische Sozialismus wolle «keine letzten Wahrheiten verkünden – nicht aus Verständnislosigkeit und nicht aus Gleichgültigkeit gegenüber den Weltanschauungen oder religiösen Wahrheiten, sondern aus

der Achtung vor den Glaubensentscheidungen des Menschen, über deren Inhalt weder eine politische Partei noch der Staat zu bestimmen haben». Das ist, genau genommen, nicht nur eine laizistische, sondern auch eine christliche Position. Der zitierte Satz orientierte sich an *Dietrich Bonhoeffers* Verständnis der *weltlich gewordenen Welt* als einer theologisch positiven Aussage. «Wir leben im Vorletzten und glauben das Letzte», lautet das berühmte Wort des grossen Theologen, das «Godesberg» inspirierte.

Im «*Vorletzten*» weiss ein christlicher Humanismus nicht besser über das Gemeinwohl Bescheid als ein weltlicher Humanismus. Vor allem genügt es nicht, sich zu Gott zu bekennen, um seinen Willen zu tun. Gott ist mit den Menschen, die Gerechtigkeit suchen, er kann darum mit Atheisten, die ihn nicht kennen, sein, und er kann mit Christen, die ihn kennen, nicht sein. Darum antwortet der Messias Jesus auf die Fragen des reichen Jünglings und des Gesetzeslehrers nach dem ewigen Leben nicht mit einer «letzten Wahrheit», sondern mit dem Gebot der *Nächstenliebe*. «Vom Evangelium, von Christus her», sagt Bonhoeffer, wird die «Mündigkeit der Welt besser verstanden, als sie sich selber versteht». Er warnt uns, die Weltlichkeit der Welt oder den Menschen in seiner Menschlichkeit «madig» zu machen. *Arthur Rich* hat in diesem Zusammenhang gar von einem «religiösen Überlegenheitskomplex» gesprochen, der «eine besonders raffinierte Variante des Heidentums» sei.

Gott braucht keine theistische Präambel. Eine solche läuft viel eher Gefahr, dem *Dritten Gebot* zu widersprechen: «Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht missbrauchen» (Ex 20,7). Die Anrufung Gottes in der Präambel wäre dann gerade kein Akt der Gottesverehrung, so wenig als der Eid, den unsere Bundespolitikerinnen und -politiker auf die Verfassung schwören (obschon das Schwurverbot im Zweiten Testament deutlicher nicht formuliert sein könnte), oder der Rüttelschwur, mit dem unser Staatsmythos die alte Eidgenossenschaft beginnen lässt.